

Antrag

auf Ermäßigung des Tagespflegegeldes nach der Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege

für die Zeit ab: _____ bis voraussichtlich: _____

für das Kind/die Kinder:

Name, Vorname	geb.	Tagespflegeperson und Adresse
Betreuungszeit (Std./Woche)	mtl. Tagespflegegeld	Pflegeerlaubnis gültig bis
		ausstellende Behörde, Datum

Name, Vorname	geb.	Tagespflegeperson und Adresse
Betreuungszeit (Std./Woche)	mtl. Tagespflegegeld	Pflegeerlaubnis gültig bis
		ausstellende Behörde, Datum

1. Persönliche Daten der/des Antragsteller/in/s

	Mutter	Vater
Name (ggf. Geburtsname angeben)		
Vorname(n)		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Staatsangehörigkeit (ggf. Aufenthaltsstatus)		
Familienstand		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort		
Telefon		
ausgeübte Tätigkeit (auch geringfügige Beschäftigungen oder Aushilfstätigkeiten)		
Arbeitgeber/Maßnahme (Name, Anschrift)		

Unterhalt/Unterhaltsvorschuss (leistende Behörde), weitere Angaben evtl. auf Extrablatt			
Waisenrente			
Ausbildungsvergütung, BAföG, BAB			
sonstige Einnahmen (bitte nähere Angaben)			

Ausgaben	Mutter	Vater	Kind
a) berufsbedingte Aufwendungen			
<u>Fahrtkosten zur Arbeitsstätte</u>			
Entfernung zur Arbeit (einfache Strecke) km:			
Öffentliche Verkehrsmittel			
(Art:) EUR/mtl.			
PKW EUR/mtl.			
Beiträge für Berufsverbände EUR/mtl.			
Arbeitsmittel EUR/mtl.			
Sonstiges (Art:) EUR/mtl.			
b) Kosten der Unterkunft			
Miete (kalt) EUR/mtl.			
Heizkosten EUR/mtl.			
Nebenkosten EUR/mtl.			
<u>Wohnungs- und Hauseigentum</u>			
Abtrag Zinsen EUR/mtl.			
Tilgung EUR/mtl.			
Grundsteuer EUR/mtl.			
Gebäudeversicherung EUR/mtl.			
Abwassergebühren EUR/mtl.			
Abfallgebühren EUR/mtl.			
sonstige Aufwendungen EUR/mtl.			
c) Versicherungsbeiträge			
Privathaftpflichtversicherung EUR/mtl.			
Hausratversicherung EUR/mtl.			
Kranken-/ Pflegeversicherung EUR/mtl. (soweit nicht bereits beim Erwerbseinkommen berücksichtigt, z.B. Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung)			

d) Mehrbedarfe

Unter bestimmten Voraussetzungen können Mehrbedarfe berücksichtigt werden. Dies gilt für alle Angehörigen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft.

ist schwanger.

Name, Vorname: _____

Legen Sie bitte den **Mutterpass** vor!

gehört zum Personenkreis der **schwer behinderten Menschen** und erhält **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.**

Name, Vorname: _____

Legen Sie bitte den **Bewilligungsbescheid** vor!

Bedarf aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung.

Name, Vorname: 1. _____ 2. _____

Zum Nachweis der Erforderlichkeit und Art des Mehrbedarfes ist von Ihrem Hausarzt zu bestätigen (möglichst durch Zusatzblatt 8 - Antrag auf Gewährung eines Mehrbedarfes für kostenaufwändige Ernährung der Bundesagentur für Arbeit).

e) Unterhaltsleistungen für außerhalb des Haushalts lebende Angehörige
(Unterhaltstitel beifügen und Zahlungen belegen)

Name, Vorname	Betrag (EUR/mtl.)	Grund/Urteil

Von den anliegenden Hinweisen zur Mitwirkungspflicht habe/n ich/wir Kenntnis genommen. Ich/Wir stimme/n einer Verarbeitung unserer persönlichen Daten im Rahmen der Leistung von Jugendhilfe zu.

Meine/Unsere Angaben werden durch anliegende Belege nachgewiesen (Originale werden nach Einsichtnahme zurückgereicht).

Es ist mir/uns bekannt, dass ein möglicher Anspruch auf Förderung nach der Richtlinie des Kreises Segeberg erst nach Eingang dieses Antrages beim örtlichen Sozialamt unter vollständiger Vorlage der erforderlichen Nachweise bzw. Belege gewährt werden kann. Anträge können nur für die Zukunft gestellt werden, eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Änderungen meiner/unserer persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse werden unverzüglich mitgeteilt.

Mit der Unterschrift trete/n ich/wir meinen/unseren Anspruch gegen den Kreis Segeberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Ermäßigung des Tagespflegegeldes für mein(e) / unser(e) Kind(er) an die Tagespflegeperson ab.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/en)

Arbeitszeitbescheinigung (zur Vorlage für den Antrag auf Ermäßigung der Kinderbetreuungskosten)

Name		Vorname	Geburtsdatum
Anschrift			
ist bei uns an folgender Arbeitsstätte (Bezeichnung, Anschrift)			
beschäftigt als		seit	bis

mit wöchentlich _____ Stunden, an folgenden Tagen:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
von							
bis							

zu unregelmäßigen Zeiten (Schichtdienst). In diesem Fall ist bitte der Schichtplan beizufügen.

_____ Datum
 _____ Unterschrift / Stempel
 Arbeitgeber

Hinweise

Das Tagespflegegeld ist bis zur Entscheidung über Ihren Antrag auf Ermäßigung in voller Höhe zu zahlen.

Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Antrages zu vermeiden, achten Sie bitte darauf, dass Sie Ihre Angaben zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen durch entsprechende Unterlagen nachweisen.

Folgende Unterlagen / Nachweise werden bei Veränderungen unbedingt benötigt:

Brutto- und Nettoverdienstbescheinigungen sowie Nachweise über Sonderzuwendungen, z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld (soweit diese nicht der Verdienstbescheinigung entnommen werden können).

Lohn- bzw. Einkommenssteuerbescheide.

Selbstständige legen die Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahmen / Überschussrechnungen und Steuerbescheide sowie Nachweise über die private Krankenversicherung, Unfallversicherung und Leistungen für die Altersversorgung vor.

Leistungen der Sozialversicherungsträger (Bundesagentur für Arbeit, Krankenkasse, Dt. Rentenversicherung Bund oder Nord) z.B. Arbeitslosengeld I oder II, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Alters-, Erwerbsminderungs-, Witwen-, Waisenrente etc. sind durch die entsprechenden **Bewilligungsbescheide** nachzuweisen.

Wer **Arbeitslosengeld II** bzw. **Sozialgeld** erhält, braucht lediglich den **aktuellen** Bescheid über diese Leistung vorzulegen.

Nachweis über die Höhe des **Kindergeldes**.

Nachweis über **Unterhaltszahlungen** (auch Unterhaltsvorschussleistungen durch das Jugendamt).

Wohngeldbescheid (unbedingt auch ablehnende Bescheid vorlegen).

Bei **Mietverhältnissen** den **Mietvertrag** oder letzte Betriebs- oder Nebenkostenabrechnung vorlegen. Hieraus müssen die Angaben über die aktuelle Kaltmiete, die Heizungskosten sowie die Nebenkosten zu ersehen sein.

Bei **Wohnungs- bzw. Hauseigentum** die entsprechenden Darlehensverträge, aus denen sich die Höhe der Leistungsraten ergibt. (Zins- und Tilgungsplan), sowie Nachweise über die Bewirtungskosten, z.B. Wasser / Abwasser, Grundsteuer, Schornsteinfegergebühren, Straßenreinigung, Abfallbeseitigung etc. vorlegen.

Die Höhe der Versicherungsbeiträge ist durch die Vorlage von **aktuellen** Beitragsabrechnungen nachzuweisen. Kapitalbildende Versicherungen können nur unter besonderen Voraussetzungen, Rechtsschutzversicherungen können nicht anerkannt werden.

Merkblatt zur Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege für Kindeseltern - Gewährung einer laufenden Geldleistung

Rechtliche Grundlagen

Die Förderung von Kindern in Tagespflege gehört nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. §§ 22 bis 25 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 2 und 27 bis 30 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) zu den Leistungen der Jugendhilfe.

Der Kreis Segeberg gewährt analog zur Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder ein einkommensabhängig sozial gestaffeltes Tagespflegegeld, soweit es den Eltern der betreuten Kinder nicht zumutbar ist, die Kosten der Tagespflege selbst zu tragen.

Für die Gewährung einer laufenden Geldleistung muss die Förderung des Kindes in Tagespflege bedarfsgerecht nach den Kriterien des § 24 SGB VIII sowie die Tagespflegeperson geeignet i. S. d. § 23 Abs. 1 und 3 SGB VIII sein.

Findet die Betreuung des Kindes durch Personen statt, die mit dem Kind in gerader Linie verwandt sind, erfolgt grundsätzlich keine Förderung.

Es gilt das Prinzip der Nachrangigkeit, d.h. vorrangige Ansprüche, z.B. gegenüber der Bundesagentur für Arbeit auf Gewährung von Kinderbetreuungskosten, oder gegenüber einer Krankenkasse, z.B. aufgrund von Kur- oder Rehabilitationsmaßnahmen, sind zunächst geltend zu machen.

Gewährung einer laufenden Geldleistung (Tagespflegebeitrag)

Der Kreis Segeberg gewährt bei Vorliegen der in § 3 der Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege genannten Voraussetzungen ausschließlich auf Antrag der Tagespflegeperson eine anteilige Erstattung des Tagespflegegeldes als laufende Geldleistung (Tagespflegebeitrag).

Die Höhe des vom Kreis gewährten Tagespflegebeitrages bemisst sich nach

- den durchschnittlich je Woche erforderlichen Betreuungsstunden des Tagespflegekindes,
- den Einkommensverhältnissen der Personensorgeberechtigten,
- der Anzahl der im Haushalt der Personensorgeberechtigten lebenden - gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle betreuten - Kinder

Umfang des Tagespflegegeldes / Sozialstaffel

Das maximal als förderungsfähig anzuerkennende Tagespflegegeld bei einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich wird auf 520,- € monatlich, unabhängig vom Alter des Tagespflegekindes, festgesetzt. Bei einer geringeren Betreuungszeit verringert sich dieses als förderungsfähig anzuerkennende Tagespflegegeld stundenanteilig.

Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson sind verpflichtet, Zeiten, in denen das Tagespflegekind nicht betreut wird (Fehlzeiten) unverzüglich dem Amt für Jugend, Familie, Soziales, Kultur mitzuteilen. Als Fehlzeiten werden insgesamt 24 Tage im Kalenderjahr anerkannt, dies schließt den Urlaubsanspruch mit ein. Für diese betreuungsfreie Zeit besteht Anspruch auf Fortzahlung des Tagespflegebeitrages. Bei Fehlzeiten, die einen Zeitraum von 24 Tagen im Kalenderjahr überschreiten, wird der gewährte Tagespflegebeitrag um jeden weiteren Fehlzeittag gekürzt.

Darüber hinaus sind die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson gehalten, eine schriftliche Vereinbarung auf eine namentlich zu benennende Vertretung für Ausfallzeiten, z.B. wegen Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson, zu treffen. Die Vereinbarung ist dem Kreis Segeberg zur Kenntnis zu geben. Für die Dauer der Vertretung wird die Betreuung weitergezahlt. Die Vergütung der Vertretung hat die Tagespflegeperson zu gewährleisten. Eine zusätzliche Förderung ist nicht möglich.

Auf das jeweils als förderungsfähig anerkannte Tagespflegegeld gewährt der Kreis Segeberg eine Ermäßigung analog zur Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen (Tagespflegebeitrag).

Das für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Tagespflegestelle zu entrichtende, als förderungsfähig anerkannte Tagespflegegeld -maximal 520,- € monatlich- wird wie folgt ermäßigt:

Beträgt die Überschreitung der Bedarfsgrenze nach §§ 19 ff SGB II	so werden ... % des als bedarfsgerecht anerkannten Tagespflegegeldes vom Kreis übernommen
00,00 bis 80,00 €	95 %
80,01 bis 160,00 €	80 %
160,01 bis 240,00 €	65 %
240,01 bis 320,00 €	50 %
320,01 bis 400,00 €	35 %
400,01 bis 480,00 €	20 %

Soweit die Überschreitung der Bedarfsgrenze 480,01 € und mehr beträgt, wird kein Tagespflegebeitrag gewährt.

Werden außer dem Kind, das die Tagespflegestelle besucht, Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwister einer Haushaltsgemeinschaft gleichzeitig bedarfsgerecht in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle betreut, so trägt der Kreis die Kosten einer Ermäßigung des als förderungsfähig anerkannten Tagespflegegeldes i.H.v. 40 % für das 2. beitragspflichtige Kind bzw. i.H.v. 100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind.

Die zu bildende Reihenfolge richtet sich nach dem Geburtsdatum, bei Kindern mit gleichem Geburtsdatum nach der alphabetischen Einordnung des Vornamens.

Sind gleichzeitig die Voraussetzungen für eine einkommensabhängige und eine Geschwisterermäßigung erfüllt, so ergibt sich die zu gewährende Gesamtermäßigung für das 2. Kind aus nachfolgender Tabelle:

Einkommensabhängige Ermäßigung	40 % Geschwisterermäßigung für das 2. Kind
20 %	50 %
35 %	60 %
50 %	70 %
65 %	80 %
80 %	90 %
95 %	100 %

Für das 3. und jedes weitere Kind beträgt die zu gewährende Gesamtermäßigung 100 %.

Ermäßigungsverfahren

Der Kreis zahlt den Ermäßigungsbetrag nur dann, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

Antragstellung: Die Personensorgeberechtigten, bei denen das Kind, lebt erhalten bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen örtlichen Sozialamt ein Antragsformular. Der ausgefüllte Sozialstaffelantrag ist bei dem zuständigen Sozialamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einzureichen.

Einkommensunabhängige Ermäßigung: Soweit eine einkommensunabhängige Ermäßigung begehrt wird, trifft das örtliche Sozialamt die erforderlichen Feststellungen. Die Personensorgeberechtigten haben durch Vorlage von Bescheinigungen der jeweils anderen Kindertagespflegestelle(n) oder Kindertageseinrichtung(en) das Vorliegen der Voraussetzungen für einkommensunabhängige Ermäßigung nachzuweisen.

Entscheidungsbeleg: **Ermäßigungsanträge:** Das örtliche Sozialamt stellt fest, ob die Förderung des Kindes in Tagespflege bedarfsgerecht nach den Kriterien des § 24 SGB VIII ist und ermittelt die erforderlichen Betreuungsstunden. Es prüft außerdem, ob die Voraussetzungen für eine einkommensabhängige und/oder einkommensunabhängige Ermäßigung gegeben sind.

Nach erfolgter Prüfung erstellt das örtliche Sozialamt eine Bescheinigung über die Höhe der Ermäßigung, der festgestellten erforderlichen Betreuungsstunden sowie des Ermäßigungszeitraumes und leitet diese den Personensorgeberechtigten zu.

Haben die Personensorgeberechtigten den ausgehändigten Antragsvordruck nicht binnen eines Monats nach Aushändigung beim örtlichen Sozialamt zur Prüfung vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem der Antragsvordruck bei dem Sozialamt eingegangen ist. Werden trotz Fristsetzung erforderliche Belege nicht vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem die geforderten Belege vollständig eingereicht worden sind.

Die Feststellung des örtlichen Sozialamtes, ob und in welcher Höhe die Voraussetzungen für eine einkommensabhängige oder einkommensunabhängige Ermäßigung des Tagespflegegeldes vorliegen sowie die Feststellung des erforderlichen Betreuungsumfanges, begründet allein noch keinen Anspruch auf Ermäßigung bzw. Kostenbeteiligung des Kreises Segeberg an den Kosten der Tagespflege. Für die Gewährung einer laufenden Geldleistung muss die Tagespflegeperson zudem geeignet nach den Kriterien der Richtlinie des Kreises Segeberg sein. Die Feststellung obliegt dem Kreis Segeberg. Die Eltern leiten die Bescheinigung an die Tagespflegeperson weiter, die den Antrag auf Erstattung beim Amt für Jugend, Familie, Soziales, Kultur des Kreises Segeberg stellt.

Mitwirkungspflichten

Die Bearbeitung eines Antrages auf laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII setzt die Mitwirkung der Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigten voraus.

Zu den Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson gehört u.a. die unverzügliche Angabe folgender Tatsachen:

- Änderung der Betreuungszeiten,
- Angabe der Fehlzeiten (= Zeiten in denen das Kind nicht betreut wird),
- Änderung der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten,
- Wohnortwechsel.